

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 01.02.2021****Corona-Pandemie – Priorisierung der Impfungen nach der CoronaImpfV****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Wegen fehlender Verfügbarkeit des Impfstoffes liegt die Impfquote in Hessen deutlich unter der Planung. Innerhalb von vier Wochen wurden in Hessen etwa 100.000 Personen geimpft, die Planung lag bei 900.000 Personen. Dadurch entstanden erhebliche Probleme bei der Terminvergabe und zunehmend Kritik an der in der CoronaImpfV vorgenommenen Priorisierung. Diese führt zu einer durch die Verzögerung zu extrem großen Gruppen mit entsprechenden Problemen bei der Terminvergabe und zum anderen zur Frage, ob die vorgenommene Priorisierung sachgerecht ist. So wird zunehmend über Fälle berichtet, in denen Personen, die aufgrund einer Erkrankung ein hohes Risiko eines schweren Verlaufs der Corona-Infektion tragen, aufgrund einer nachrangigen Priorisierung derzeit nicht zur Impfung anstehen. Dies betrifft u.a. Patienten mit Muskeldystrophie, ALS, hoher Paraplegie sowie solche mit respiratorischer Insuffizienz unterschiedlicher Genese. Nach der CoronaImpfV sind für Sonderfälle Einzelfallentscheidungen vorgesehen, für die jedoch die Länder zuständig sind. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte kürzlich die Stadt Frankfurt in einem konkreten Fall verpflichtet, zu prüfen, ob ein solcher Patient Anspruch auf eine sofortige Impfung hat.

Teilweise wurde aus Impfzentren berichtet, dass Impfstoff vernichtet wurde, da sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit (Ablauf der Verwendbarkeit des Impfstoffes) nicht genügend Personen der zu impfenden Kategorie präsent waren und eine Impfung an Personen nachrangiger Kategorie nicht vorgenommen wurde. Zur Lösung des Problems wäre zum einen ein Aufruf der Senioren nach Jahrgängen sinnvoll, der wahrscheinlich von den meisten Betroffenen als gerecht empfunden würde. Zudem sollte eine zentrale Stelle eingerichtet werden, die Termine für solche Personen vergibt, die in der CoronaImpfV nicht explizit aufgeführt sind, jedoch aufgrund einer Vorerkrankung bevorzugt zu impfen wären.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Basis einer schnellen und effizienten Umsetzung der Impfstrategie in Hessen ist die Verfügbarkeit von Impfstoff in ausreichendem Umfang, um die rund 45.000 bis 50.000 Impfungen täglich, die in den 28 hessischen Impfzentren sowie durch die mobilen Impfteams möglich sind, auch tatsächlich durchführen zu können. Wegen der aktuell nur geringen Menge an verfügbarem Impfstoff hat der Bund die Corona-Impfverordnung erlassen, die auf Basis der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) priorisierte Impfungen für besonders vulnerable Gruppen vorsieht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Einzelfall einen sogenannten Härtefallantrag bei dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt stellen zu können, um aufgrund eines besonderen Umstandes zeitnah eine Impfung zu erhalten. Diesen Vorgaben folgt Hessen uneingeschränkt.

Seit dem 9. Februar 2021 sind in Hessen nunmehr alle 28 Impfzentren geöffnet. Die bislang zur Impfung berechtigten Bürgerinnen und Bürger können seither wohnortnah ihre beiden Impfdosen gegen das Corona-Virus erhalten. Seit dem 3. Februar 2021 ist eine Terminvereinbarung hierfür möglich. Seit der Öffnung der Terminzuweisung haben sich bis zum 25. Mai 2021 rund 2,2 Mio. Impfwillige bereits für eine Terminzuweisung registriert.

Die Impfkampagne in Hessen schreitet mit den zunehmenden Impfstofflieferungen voran. So haben alle bis zum 22.04.2021 registrierten Impfberechtigten der Priorisierungsgruppe 1, zu denen die über 80-jährigen gehören, eine Impfterminzuweisung erhalten. Die Erstimpfungen der Priorisierungsgruppen 1 und 2 sollen bis Ende Mai abgeschlossen werden. Auch die häusliche Impfung der Impfberechtigten durch die mobilen Teams schreitet täglich voran.

Weiterhin hat die Hessische Landesregierung beschlossen, ab dem 23. April 2021 die Registrierung für die dritte Priorisierungsgruppe nach der Impfverordnung des Bundes zu öffnen. Damit haben in Hessen ab sofort insgesamt weitere etwa 1,5 Mio. impfberechtigte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich für die persönliche Schutzimpfung gegen das Corona-Virus telefonisch oder online zu registrieren.

Wie die bereits priorisierte Gruppe 2, ist die nun geöffnete Gruppe 3 ebenfalls sehr heterogen. Impfberechtigte der Priorisierungsgruppe 3 haben nach der bundesweiten Impfverordnung eine erhöhte Priorität und werden daher bevorzugt geimpft. Registrieren können sich alle Personen, die in § 4 der Corona-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums genannt werden. Grundsätzlich lässt sich der Anspruch aus Alters-, Gesundheits- oder Berufsgründen ableiten.

Parallel zur Öffnung der Priorisierungsgruppe 3 wurde entschieden, dass AstraZeneca – nach erforderlicher intensiver Aufklärung und erfolgter Risikoabwägung auch bei Impfwilligern U60-Jährigen ohne Priorisierung verwendet werden kann. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für Impfungen bei dem jeweiligen Hausarzt bzw. der Hausärztin.

Der Bund stellt den Ländern zur Verimpfung in den Impfzentren im April bundesweit 2,25 Mio. Impfstoffdosen wöchentlich zur Verfügung. Für Hessen bedeutet dies rd. 170.000 Impfstoffdosen wöchentlich, die in den Impfzentren verimpft werden können. Nach den Planungen des Bundes werden sich die Impfstofflieferungen für die Impfzentren im Monat Mai leicht erhöhen. Hier sind wöchentliche Lieferungen im Gesamtumfang von bundesweit 2,4 Mio. Impfstoffdosen vorgesehen.

Arztpraxen und Betriebsärzte sollen nach den Prognosen des Bundes wöchentlich im Mai 1,6 Mio., im Juni 3,5 Mio. Impfdosen erhalten, dies würde für hessische Arztpraxen und Betriebsärzte im Mai wöchentlich 166 T Dosen und im Juni wöchentlich 260 T Impfdosen entsprechen.

Zur weiteren Steigerung der Impfkapazitäten sollen nach den Ärzten in der Regelversorgung auch die Betriebsärzte einbezogen werden, um die für das zweite Quartal erwartenden Zuwächse bei den Impfstofflieferungen zügig verarbeiten zu können. Die Task Force Impfkoordination hat hierzu bereits die Daten der mitwirkungsbereiten Unternehmen erhoben und es zeigt sich eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Unternehmen mit betriebsärztlichen Diensten. So haben sich 70 große Unternehmen mit betriebsärztlichen Diensten mit geschätzt über 360.000 Impfwilligen gemeldet. Ab dem 7. Juni 2021 werden die Betriebsärztinnen und -ärzte routinemäßig in die Impfkampagne einbezogen. Das heißt, die Belieferung erfolgt über die Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel.

Um erste Erfahrungen zur Vorbereitung einer flächendeckenden Einbeziehung der Betriebsärzte zu erlangen, wurden in einem Pilotprojekt fünf Unternehmen der Pharmabranche einbezogen, denen bei der aktuellen Bewältigung der Pandemielage eine wichtige Rolle zukommt:

- B.Braun Melsungen (4.000 Impfwillige),
- Pharmaserv Marburg (5.500 Impfwillige),
- Sanofi-Aventis, Frankfurt-Höchst (7.500),
- Merck Darmstadt (9.500 Impfwillige),
- Fresenius MedicalCare (5.400 Mitarbeiter).

Für dieses Pilotprojekt werden 13.030 Impfstoffdosen unmittelbar vom Land bereitgestellt.

Begrenzender Faktor bleibt nach wie vor die Impfstoffzufuhr. Gleichwohl stimmen die Ankündigungen der Impfstoffhersteller zuversichtlich, dass zukünftig deutlich mehr Menschen deutlich schneller mit den schützenden Impfdosen versorgt werden können.

Die in der nachfolgenden Beantwortung genannten Daten und Fakten entsprechen dem Stand vom 25. Mai 2021.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gab es Überlegungen der Landesregierung, impfwillige Personen nach Jahrgängen aufzurufen, um die Anmeldungen über einen längeren Zeitraum zu verteilen und mehr Akzeptanz bei den betroffenen Personen zu erhalten?

Die Entscheidung, alle Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, mit höchster Priorität zu impfen, entspricht der Corona-Impfverordnung des Bundes, die auf der Empfehlung der STIKO basiert. Eine weitere Unterteilung der betreffenden Bevölkerungsgruppe ist nach der angepassten Corona-Impfverordnung, die am 8. Februar veröffentlicht wurde, zwar möglich, wird in Hessen aber für nicht zielführend erachtet. Vielmehr soll allen Angehörigen dieser Gruppe ein gleichberechtigter Zugang zu einer Impfung mit höchster Priorität gewährt werden. Auch nach dem Beschluss der STIKO zur zweiten Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung und der dazugehörigen wissenschaftlichen Begründung vom 4. Februar 2021 ist der alles entscheidende Risikofaktor für eine schwere Covid-19-Erkrankung das zunehmende Alter über 60 Jahre. Mo-

dellierungsergebnisse belegen, dass die größtmögliche Verhinderung von schweren Erkrankungsfällen und Tod erzielt werden könne, wenn die Impfung zuerst Menschen im Alter über 80 Jahren angeboten werde. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der Hessischen Landesregierung, allen hessischen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht bereits in Alten- und Pflegeheimen aufsuchend geimpft wurden bzw. werden, einen gleichberechtigten Zugang zur Impfung und mithin zu Impfterminen zu ermöglichen, um zeitnah möglichst viele Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, impfen zu können. Eine weitere Unterteilung der Risikogruppe der über 80-Jährigen, insbesondere aufgrund der jeweils individuellen Gefährdung, hält die Landesregierung für nicht zielführend.

Mit der Öffnung der Registrierung für Gruppe 2 am 23. Februar 2021 haben bis zu 1,5 Mio. weitere Menschen eine Impfperspektive in Hessen. Alle Angehörigen der zweithöchsten Priorisierungsgruppe nach der bundesweit geltenden Impfverordnung werden einen Termin erhalten. Dabei folgt das Land der Möglichkeit der nunmehr in der Coronavirus-Impfverordnung vorgesehene Möglichkeit, innerhalb der Priorisierungsgruppe 2 an die altersbedingt zu impfenden Termine zunächst nach Alter absteigend zu vergeben. Bis Ende Mai sollen die Erstimpfungen für die Priorisierungsgruppen 1 und 2 abgeschlossen werden.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Warum nicht?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Sieht die Landesregierung die in der CoronaImpfV vorgegebene Reihenfolge der zu impfenden Personen als sinnvoll, sachgerecht und praktikabel an?

Die in der CoronaImpfV vorgenommene Priorisierung basiert auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffes ist eine Priorisierung notwendig. Die vorgenommene Priorisierung wird für sinnvoll, sachgerecht und praktikabel erachtet.

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Wie soll die CoronaImpfV nach Vorstellung der Landesregierung geändert werden.

Da Frage 3 zutreffend, erfolgt keine Beantwortung.

Frage 5. Falls drittens unzutreffend: Hat die Landesregierung bei der Bundesregierung angeregt, die unter viertens aufgeführten Vorstellungen umzusetzen?

Da Frage 3 zutreffend, erfolgt keine Beantwortung.

Frage 6. Wie wird die Terminvergabe von Personen mit Erkrankungen, die ein hohes Risiko eines schweren Corona-Verlaufs beinhalten, derzeit praktiziert?

Ein Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht derzeit für Personen, die das 80 Lebensjahr vollendet haben, in stationären oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden sowie für Personen, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind, § 2 CoronaImpfV. Sofern die in der Frage angesprochenen Personen in einer solchen Einrichtung behandelt, gepflegt oder betreut werden, erfolgt die Organisation der Impfung über die Einrichtung. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist, sind diese Personen, je nach Erkrankung, nach der CoronaImpfV nachrangig priorisiert ggf. nach § 3 oder § 4 CoronaImpfV. Unabhängig von ihrem Alter gehören auch Menschen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion zur zweithöchsten Priorisierungsgruppe, z.B. Menschen mit Trisomie 21, Personen mit Lungenkrankheiten, Menschen mit Demenz oder schweren psychischen Erkrankungen.

Frage 7. Hält die Landesregierung die unter sechstens aufgeführte Vorgehensweise für sinnvoll, sachgerecht und praktikabel?

Siehe die Beantwortung zur Frage 6.

Frage 8. Falls siebtens unzutreffend: Wie soll die Terminvergabe der unter sechstens genannten Personen zukünftig organisiert werden?

Beantwortet unter Frage 6.

Frage 9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Impfstoffe vernichtet wurden, da sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit (Ablauf der Verwendbarkeit des Impfstoffes) nicht genügend Personen der zu impfenden Kategorie präsent waren und eine Impfung an Personen nachrangiger Kategorie nicht vorgenommen wurde?

Nach dem Einsatzbefehl vom 28. Januar 2021 haben alle Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass kein Impfstoff wegen Überlagerung verfällt. Danach sind zur Vermeidung einer Überlagerung die Bestellmengen des Impfstoffs durch die Impfzentren anzupassen. Diese Verfahrensweise soll den Verfall von Impfstoff verhindern.

Die Überwachung vor Ort obliegt den zuständigen Gesundheitsämtern. Auch wenn es im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zum Verlust einzelner Dosen durch Verfall gekommen ist, liegen der Landesregierung keine entsprechenden Meldungen vor.

Frage 10. Falls neuntens zutreffend: Wie viele Fälle betraf dies?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

**Peter Beuth**